



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2013
(OR. de)**

8036/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0073 (NLE)**

**ENV 256
ENT 92
ONU 32
OC 179**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Aufnahme einer weiteren Chemikalie in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19.4.2013

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags
zur Aufnahme einer weiteren Chemikalie in Anlage A
des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. Oktober 2004 wurde das Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden "Übereinkommen") im Namen die Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2006/507/EG des Rates¹ genehmigt.
- (2) Als Vertragspartei des Übereinkommens kann die Europäische Union Änderungen der Anlagen des Übereinkommens vorschlagen. In Anlage A des Übereinkommens sind die zu eliminierenden persistenten organischen Schadstoffe (im Folgenden „POP“) aufgeführt.
- (3) Den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Bewertungsberichten zufolge und gemäß den in Anlage D des Übereinkommens festgelegten Prüfkriterien weist Dicofol Eigenschaften eines POP auf.
- (4) Dicofol wurde von der Union im Rahmen des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung als potenzieller POP bezeichnet. Einer ersten Bewertung zufolge, die der Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe zur Ermittlung von Alternativen zu Endosulfan durchgeführt hat, erfüllt Dicofol zudem die in Anlage D des Übereinkommens festgelegten Prüfkriterien.

¹ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1.

- (5) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Dicofol wurden in der Union bereits eingestellt. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass der Stoff in Drittländern weiterhin hergestellt, verwendet oder unbeabsichtigt in signifikantem Maße freigesetzt wird.
- (6) Angesichts des Potenzials zum weiträumigen Transport der Chemikalie in der Umwelt reichen die auf nationaler oder auf Unionsebene getroffenen Maßnahmen nicht aus, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu gewährleisten. Daher sind weiterreichende internationale Maßnahmen erforderlich.
- (7) Die Europäische Union sollte dem Sekretariat des Übereinkommens daher einen Vorschlag zur Aufnahme von Dicofol in Anlage A des Übereinkommens übermitteln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union übermittelt einen Vorschlag zur Aufnahme von Dicofol (CAS-Nummer: 115-32-2) in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Sekretariat des Übereinkommens den Vorschlag im Namen der Europäischen Union mit allen gemäß Anlage D des Übereinkommens erforderlichen Informationen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
